

# RS Vwgh 1989/1/19 87/11/0263

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

ADV §12 Abs5;

AVG §56;

VwGG §34 Abs1;

WehrG 1978 §6 Abs4;

## Rechtssatz

Eine außerordentliche Bewerde an die Beschwerdekommision ist nicht bescheidmäßig zu erledigen; sie löst keine Verpflichtung des BM f Landesverteidigung aus, einen Bescheid zu erlassen. Sie stellt vielmehr einen Sonderfall der Geltendmachung des Aufsichtsrechtes dar (Hinweis E 4.2.1975, 37/75 und B 22.1.1987, 86/12/0265 und auf die gegenteilige Jud. des VfGH, Slg 8263/1978).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Aufsichtsbehördliche Verfügungen Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987110263.X01

## Im RIS seit

17.01.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>